

Satire

Polemik über Parallelen zwischen einem Film und der Fernsehwirklichkeit

Unter der Überschrift "Quotenfrösche im Tele-Zoo" bespricht eine Zeitschrift den Film "Late Show" des Regisseurs Helmut Dietl. In dem Beitrag findet sich die folgende Passage: "Schon ein kurzer Blick ins zeitgeistig aufgemotzte ‚Wort zum Sonntag‘ (ARD), wo frisch gestylte Pastoren sich neuerdings wie päderastische Märchenonkel aus dem Gard-Haar-Studio aufführen, zeigt die Wirklichkeit als harten Kino-Konkurrenten: Soviel Verlogenheit birgt nur das Leben selbst." Die Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz ist der Ansicht, dass dieser Textausschnitt eine Ehrverletzung der betroffenen Pastoren und eine Beleidigung aller Pastoren darstellt. Zudem glaubt sie, in der Passage insgesamt eine Verletzung der Menschenwürde und in der Formulierung "Verlogenheit" eine unbegründete Behauptung zu erkennen. Sie beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitschrift weist darauf hin, dass es sich bei dem Beitrag unzweifelhaft um eine Satire handele. Der gesamte Artikel setze sich polemisch mit dem Film "Late Show" auseinander und ziehe – polemisch überzogene – Parallelen zwischen Film und tatsächlichem Show-Business. In diese "Abraumhalde der satirischen Betrachtung" werde das "zeitgeistig aufgemotzte Wort zum Sonntag" einbezogen. In diesem Kontext sei auch die Formulierung über die "frisch gestylten Pastoren" als reine Satire und nicht als ernsthafte Aussage zu verstehen. Die Grenzen zulässiger Meinungsäußerungen sind nach Ansicht der Chefredaktion nicht überschritten. (1999)

Auch der Presserat ist der Meinung, dass es sich bei dem vorliegenden Beitrag eindeutig um eine Satire handelt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers werden die erwähnten Pastoren keineswegs mit Päderasten gleichgestellt, sondern es wird lediglich die Ansicht geäußert, dass sich Pastoren wie päderastische Märchenonkel "aufführen". Dieser Vergleich ist nach Meinung des Gremiums eine zulässige Einschätzung, die nicht dazu geeignet ist, die Ehre der betroffenen Pastoren zu verletzen, da lediglich ihr Auftreten und ihr Aussehen kritisiert werden. Eigentlicher Gegenstand der Kritik des Artikels ist das Fernsehen, das Inhalte zu Gunsten von publikumswirksamen Äußerlichkeiten immer stärker in den Hintergrund drängt. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da er in dem Magazinbericht einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex nicht erkennen kann. (B 30/99)

Aktenzeichen:B 30/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet